

# Satzung des Literaturrats Mecklenburg-Vorpommern e. V. vom 10. Juni 2016

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Literaturrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LR) hat seinen Gründungssitz in Neubrandenburg. Hier verbleibt er bis zum 31.12.2002, danach soll er alle drei Jahre an den Sitz eines anderen Mitgliedes im Rotationsverfahren wechseln.
- (2) Der Gründungssitz bleibt Neubrandenburg. Hier wird beim Vereinsregister der jeweilige Sitz vermerkt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Literaturrat M-V e.V. ist eine Arbeitsgemeinschaft von natürlichen und juristischen Personen und Einrichtungen, die sich im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern mit der Pflege und Förderung der Literatur, ihrer Produktion, Darbietung, Vermittlung und Rezeption befassen.
- (2) Der Literaturrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. will die Literatur und das literarische Leben in Mecklenburg-Vorpommern in den unterschiedlichen Bereichen und Erscheinungsformen fördern. Er will auf die Öffentlichkeit, auf Bildung und Wissenschaft sowie auf Politik und Verwaltung einwirken mit dem Ziel, den Stellenwert der Literatur für den Einzelnen und für die Gesellschaft hervorzuheben und zu stärken.
- (3) Der Literaturrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. arbeitet überparteilich. Er ist eine Aktionsgemeinschaft, die die Selbständigkeit ihrer Mitglieder nicht beeinträchtigt. Der Literaturrat M-V e.V. nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - a) Er regt kulturpolitische Maßnahmen im Bereich der Literatur auf Landesebene an
  - b) Er informiert seine Mitglieder über kulturpolitische Planungen und Entscheidungen in den Parteien, dem Landtag und anderen Institutionen
  - c) Er tritt ein für den Bestand und die Entwicklung literarischer Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Literaturrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Literaturrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht das Erzielen von Gewinnen und Überschüssen. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten weder Gewinnanteile noch irgendwelche Zuwendungen. Niemand darf

durch Verwaltungsaufwendungen, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Organen des Literaturrates ist ehrenamtlich.

#### **§ 4 Finanzierung**

**(1)** Die Tätigkeit des Literaturrates Mecklenburg-Vorpommern e.V. wird finanziert durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Zuwendungen der öffentlichen Hand
- c) Weitere Zuwendungen, Beihilfen, Spenden und Schenkungen

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Literaturrates Mecklenburg-Vorpommern e.V. können natürliche und juristische Personen und Einrichtungen sein, die im Sinne von § 2 (1) und (2) in Mecklenburg-Vorpommern tätig sind

(2) Juristische Personen werden von einer Person, die durch die jeweilige Vereinigung etc. in schriftlicher Form legitimiert ist, im Literaturrat vertreten.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Anträge sind an den Vorstand in schriftlicher Form zu richten. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann der Fall auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Behandlung gebracht werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung wirksam wird, durch Auflösung des Mitgliedsvereins, durch Auflösung oder anderweitiges Erlöschen des Literaturrates sowie durch Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied grob gegen die Interessen des Literaturrates verstößt.

(5) Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, können entsprechend § 4 von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu legt der Vorstand einen entsprechenden Beschlussantrag vor.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Literaturrates Mecklenburg-Vorpommern e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung (MV)**

**(1)** Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins; sie tagt mindestens einmal jährlich

**(2)** Über die Beschlüsse der MV wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorstand gegenzuzeichnen und an alle Mitglieder zu versenden.

**(3)** Aufgaben und Rechte der MV erstrecken sich auf

a) Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes

b) Wahl des Vorstandes

c) Aufnahme neuer Mitglieder

d) Entscheidung über Ausschlüsse

e) Satzungsänderungen

f) Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und deren Fälligkeit

g) Auflösung des Vereins

(4) Die MV wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Jede ordentlich einberufene MV ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer.

(5) Beantragt mindestens ein Drittel der Mitglieder oder beschließt der Vorstand eine außerordentliche MV, so ist diese umgehend, mindestens jedoch mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

(6) Jedes Mitglied der MV hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Er kann mit bis zu 6 Beisitzern erweitert werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes können den LR einzeln gegenüber Dritten vertreten.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode einen Nachfolger

## **§9 Geschäftsführung**

**(1)** Der Vorstand führt die Geschäfte des LR. Mit organisatorischen Aufgaben kann er einen Mitgliedsverein betrauen.

## **§ 10 Auflösung**

(1) Für den Beschluss der Auflösung des LR ist die Anwesenheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für die Auflösung nicht beschlussfähig, so kann eine weitere einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Auflösung des LR erfolgt, wenn mindestens drei Viertel aller anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.

(2) Bei Auflösung des LR findet ein Ersatz etwaiger Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens nicht statt. Das Vereinsvermögen wird an das Land Mecklenburg-Vorpommern übergeben, das das Vermögen zu satzungsgemäßen Zwecken verwenden soll.

Gerichtsstand ist Neubrandenburg